

**TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des
Pflegeberufegesetzes**

- Ministerium für Bildung -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes.

Erläuterungen:

Das Bundesgesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, 2581) schafft die erforderliche Grundlage für eine zukunftsfähige Pflegeausbildung, die notwendige Verbesserung der Pflegequalität und die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Kernstück des Gesetzes ist das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG). Mit dem Pflegeberufegesetz werden die bisherigen drei getrennten Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeberuf zusammengeführt und um die Wahlmöglichkeit zweier zusätzlicher Spezialisierungen in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im dritten Ausbildungsjahr ergänzt. Die neue generalistische Berufsbezeichnung lautet „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Neben der dreijährigen beruflichen Ausbildung wird eine hochschulische Pflegeausbildung eingeführt. Neu ist auch die gemeinsame Finanzierung der Ausbildung über einen Ausbildungsfonds, in den alle bisherigen Kostenträger (Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, Länder) einzahlen werden. Auch die Pflegeschulen sind aus dem Fonds zu finanzieren.

In Rheinland-Pfalz findet die bisherige Altenpflegeausbildung an Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung statt. Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege findet an Schulen des Gesundheitswesens statt, für die das Ministerium für Soziales,

Arbeit, Gesundheit und Demografie zuständig ist. Für die einheitliche Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz waren die Zuständigkeiten auf ministerieller Ebene und im nachgeordneten Bereich neu festzulegen. Dies ist durch Ministerratsbeschluss vom 12. Juni 2018 erfolgt. Ziel ist eine vollständige Harmonisierung der beruflichen Pflegeausbildung innerhalb eines Übergangszeitraums von fünf Jahren, bis zum 31. Dezember 2024, im Rechtskreis des Ministeriums für Bildung. Zum Zielzeitpunkt soll dem Ministerium für Bildung die Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung obliegen – dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie die Zuständigkeit für die Finanzierungsstruktur und den aus Mitteln der Kosten- und Leistungsträger gespeisten Ausbildungsfonds sowie für die Fachkräftesicherung.

Das Pflegeberufegesetz sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen enthalten bereits detaillierte Regelungen, erfordern in einigen Bereichen aber auch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen. Durch das Landesgesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform werden die Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Bundesrechts aufgegriffen.